

Regularien der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Tutorenrichtlinie

Köln, 9. Juni 2021

Präambel

Die Weiterbildungsordnung (WBO) der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) verankert in § 4 (2) eine Tutorenrichtlinie:

Formelle Weiterbildung gemäß § 2 (1) a. umfasst ferner alle Präsenzveranstaltungen und / oder Formate des E-Learnings, die nach Maßgabe einer vom Weiterbildungsausschuss erlassenen Tutorenrichtlinie von einem Mitglied der DAV (Tutor/in) betreut und bei der DAV angemeldet werden.

- a. Jedes Mitglied der DAV mit nachweislich erbrachter Weiterbildung gemäß § 3 (1) kann entsprechend der Tutorenrichtlinie für Aktivitäten mit mindestens drei teilnehmenden Personen die Rolle als Tutor/in übernehmen.*
- b. Jedes Mitglied der DGVFM, das nicht gleichzeitig Mitglied der DAV ist, kann ebenfalls als Tutor/in für Aktivitäten entsprechend (2) a. auftreten.*
- c. Aktivitäten, die von Tutoren betreut werden, sollen für die Teilnehmer grundsätzlich kostenfrei sein. Die Höhe der maximal erlaubten Kostenpauschale legt der Weiterbildungsausschuss fest.*
- d. Tutoren werden auf Antrag vom Weiterbildungsausschuss für eine Frist von zwei Jahren ernannt und legen für die von ihnen betreuten Aktivitäten unter Berücksichtigung der Tutorenrichtlinie die Anzahl der anrechenbaren Stunden eigenständig fest. Wurden in den vergangenen zwei Jahren Aktivitäten betreut und angemeldet, dann wird die Ernennung zum Tutor automatisch verlängert.*

Die folgende Tutorenrichtlinie konkretisiert diese Vorgaben mit dem Ziel, Mitgliedern eine unbürokratische und einfache Möglichkeit zu bieten, Aktivitäten als formelle Weiterbildung zugänglich zu machen und anrechnen zu lassen.

§ 1 Tutorenaktivitäten

Tutorenaktivitäten gemäß § 4 (2) WBO sind alle Aktivitäten, die

- Themen behandeln, die gemäß § 1 (2) WBO als Weiterbildung gelten,
- weder von DAV, DGVM, IVS und DAA noch von ausländischen Aktuarvereinigungen, die Vollmitglieder der IAA sind, organisiert werden,
- bis auf eine Kostenpauschale von maximal 100 € pro Tag und teilnehmende Person kostenlos sind.

Typischerweise sind Tutorenaktivitäten unternehmensinterne oder von Hochschulen organisierte Weiterbildungsaktivitäten, aber auch andere Organisationsformen sind denkbar.

§ 2 Voraussetzungen für die Ernennung zu Tutoren

- (1) Mitglieder der DAV können Tutoren werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Beantragung die gemäß WBO geforderte Pflicht zur dokumentierten Weiterbildung erfüllen.
- (2) Persönliche Mitglieder der DGVM, die nicht gleichzeitig Mitglieder der DAV sind, können ebenfalls Tutoren werden.
- (3) Fördernde Mitglieder der DGVM können Tutoren werden, indem sie gegenüber der DAV ein DAV-Mitglied oder ein persönliches DGVM-Mitglied mandatieren, diese Funktion für sie wahrzunehmen. Die betreffenden Mitglieder müssen der Mandatierung zustimmen und werden somit selbst zu Tutoren im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3 Antrag und Ernennung

- (1) Um als Tutoren tätig werden zu können, müssen Personen gemäß § 2 in eigenem Namen einen entsprechenden Antrag über die DAV-Homepage einreichen.
- (2) Mit dem Antrag stimmen die antragstellenden Personen zu, dass sie mit Angabe des Wohnorts (und optional des Unternehmens) im internen Mitgliederbereich der Homepage der DAV als Tutoren aufgeführt werden.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und ernennt die antragstellenden Personen zu Tutoren, wenn die Voraussetzungen aus § 2 erfüllt sind.
- (4) Die Ernennung gilt für zwei Kalenderjahre. Sie verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, falls das Mitglied in dieser Zeit eine Aktivität betreut und angemeldet hat, es sei denn das Mitglied widerspricht einer Verlängerung des Mandats oder das Mandat wird gemäß § 6 beendet.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Tutoren sind für die jeweilige Weiterbildungsaktivität verantwortlich, müssen aber nicht zwingend eine organisierende oder teilnehmende Person dieser Aktivität sein.
- (2) Tutoren verantworten gegenüber der DAV die inhaltliche Anrechenbarkeit der Aktivität gemäß § 1 (2) WBO.

- (3) Tutoren legen gemäß § 4 (2) d. WBO eigenverantwortlich die Anzahl der anrechenbaren Stunden der Aktivität fest. Eine anrechenbare Stunde entspricht gemäß § 1 (4) WBO in der Regel einer Zeitstunde.
- (4) Tutoren sind verantwortlich für die Aktivitätsadministration gemäß § 5. Die Aktivitätsadministration erfolgt über die DAV-Homepage. Sie stellen sicher, dass die DAV-Mitglieder, die tatsächlich an der jeweiligen Aktivität teilgenommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, über die DAV-Homepage gemeldet werden.

§ 5 Aktivitätsadministration

- (1) Tutoren melden die Aktivitäten gemäß § 1 über die DAV-Homepage bei der DAV an.
- (2) Dabei müssen jeweils mindestens die folgenden Informationen zu den einzelnen Aktivitäten im Formular auf der DAV-Homepage angegeben werden:
 - a. Titel der Aktivität,
 - b. Referenten,
 - c. Branche,
 - d. Inhalt,
 - e. Datum, Zeit,
 - f. Weiterbildungsstunden,
 - g. Unternehmen bzw. Organisation.
- (3) Die Ankündigung von Aktivitäten, die für alle DAV-Mitglieder geöffnet sind, kann über die Homepage der DAV erfolgen, sofern sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Aktivitätstermin bei der DAV-Geschäftsstelle angemeldet werden.
- (4) Tutoren bestätigen die Durchführung der Aktivität gegenüber der DAV. Aktivitäten, die nicht stattgefunden haben und im Vorfeld des Aktivitätstermins bereits angemeldet waren, sind durch die Tutoren zu stornieren.
- (5) Tutoren melden die DAV-Mitglieder, die an der Aktivität tatsächlich teilgenommen haben, über die DAV-Homepage an die DAV.

§ 6 Beendigung des Mandats

- (1) Das Mandat für eine Tutorentätigkeit wird beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 (2) a. oder b. der Weiterbildungsordnung nicht erfüllt sind oder gemäß § 4 (2) d. der Weiterbildungsordnung automatisch nach zwei Jahren, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Aktivitäten betreut und angemeldet wurden.
- (2) Tutoren können jederzeit auf eigenen Wunsch von ihrem Mandat zurücktreten. In diesem Fall ist auch nach Beendigung des Mandats sicherzustellen, dass bereits bei der DAV angemeldete Aktivitäten entweder storniert oder deren Teilnehmenden fristgerecht bei der DAV gemeldet werden.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss der DAV ist zudem berechtigt, die Ernennung ausgewählter Tutoren zu widerrufen, falls einer der folgenden Fälle eintritt:

- a. Die Tutoren nehmen ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben gemäß § 4 bzw. § 5 nicht wahr oder
- b. es konnte in den letzten zwei Kalenderjahren keine Aktivität verzeichnet werden.

§ 7 Abschließende Regelungen

- (1) Die Tätigkeit der Tutoren in einer aktivitätsleitenden Funktion ist nicht gesondert als Weiterbildung gemäß § 1 der WBO anrechenbar.
- (2) Die Tutorenrichtlinie kann durch Beschluss des Weiterbildungsausschusses der DAV jederzeit geändert werden.

Beschluss des DAV Weiterbildungsausschusses vom 09. Juni 2021.